



Benützungsreglement - Springgarten KRV Münchenbuchsee und Umgebung

(Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.)

Sinn und Zweck dieses Reglements ist es, den Vereinsmitgliedern im Springgarten optimale Trainingsbedingungen zu bieten und den Schlüsselmissbrauch zu verhindern.

1. Springgartenschlüssel

- Aktivmitglieder erhalten auf Verlangen einen Springgartenschlüssel gegen ein Depot von CHF 100.00 Aktivmitglieder (inkl. Reitveteranen, Ehrenmitglieder und Mitglieder im Probejahr) ab 18 Jahren.
- Passiv- und Nichtmitglieder erhalten einen Springgartenschlüssel nur auf Antrag an den Vorstand gegen Entrichtung einer Jahresgebühr von CHF 600.-. Das Depot beträgt einmalig CHF 100.-.

Bei Schlüsselabgabe wird das Depot von CHF 100.- zurückerstattet.

Ein Schlüsselverlust ist umgehend dem Kassier zu melden. In diesem Fall wird das Depot nicht zurück erstattet.

2. Leistungen der Springgartenbenützer

Die Leistungen, welche die Vereinsmitglieder zu erbringen haben, sind im separaten Beteiligungsreglement aufgeführt. Wer diese Bedingungen nicht erfüllt, hat den Springgartenschlüssel umgehend ab zu geben. Das Depot wird in diesem Fall nicht zurück erstattet.

3. Reitunterricht, Benützung des Springgartens durch Dritte, Verhaltensmassregeln

- Schlüsselinhabern ist erlaubt:
 - Das Reiten eigener oder anvertrauter Pferde
 - Das Reiten unter Aufsicht einer Drittperson
 - Ausbildung oder Beritt der eigenen Pferde **im Beisein** des Schlüsselinhabers (Ausnahme: Ferienablösung, Schwangerschaft, Unfall oder Krankheit)
- Unter Aufsicht und Leitung eines Schlüsselinhabers ist nach vorgängiger Absprache mit dem Vorstand und dessen Zusage die Benützung des Springgartens durch Drittpersonen erlaubt.
- Die kommerzielle Nutzung, insbesondere das Reiten fremder Pferde oder das Erteilen von Reitstunden gegen Bezahlung, bedarf einer vorgängigen Absprache und Bewilligung durch den Vorstand (s. Punkt 5).
- Kommerziell betriebene Reit- und Pensionsställe, die einen wertsteigernden Nutzen für ihren Betrieb aus dem Springgarten ziehen und mehr als 5 Pferde auf ihrem



Betrieb haben, zahlen pauschal CHF 1000.- pro Jahr als Unkostenbeitrag für die Pflege des Springgartens.

- Bei aufgeweichtem, nassem Boden darf die Grasfläche des Springplatzes nicht beritten werden.
- Wer den Springgarten benutzt hat, räumt ihn vor Verlassen auf:
Die Hindernisstangen müssen ordnungsgemäss auf die Hindernisaufgaben gelegt werden. Der Hufschlag im Dressurviereck muss nach Gebrauch ausgeebnet werden. Der Pferdemit auf dem Dressurviereck ist nach dem Reiten gemäss Vorgaben zu beseitigen.
- Das Flutlicht kann gemäss Vorgaben genutzt werden.
- Bei Sachbeschädigungen **ist unverzüglich** der Materialverwalter zu verständigen.
- Gegenüber benachbarten Landwirten, Fussgängern und dem Hornusser-Club ist Respekt und Freundlichkeit entgegenzubringen. Am Hornusser-Clubhaus ist im Schrittempo vorbeizufahren.
- Das Longieren ist auf den Grasflächen und auf dem Viereck untersagt.

4. Schlüsselkontrolle

Der Kassier des KRV führt die Kontrolle über die abgegebenen Springgartenschlüssel und überwacht den Eingang bzw. Ausgang der Depots und der Jahresgebühren. Die restlichen Springgartenschlüssel werden in der Kasse verwahrt.

5. Haftung, Sanktionen, Ausnahmefälle

Der KRV lehnt jegliche Haftung ab. Die Benützung des Springgartens erfolgt auf eigene Verantwortung. Es gilt Reithelmpflicht.

Die alleinige Benützung des Springgartens durch Minderjährige bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern.

Der Vorstand nimmt bei Missachtung dieses Reglements Sanktionen vor.

Über die Bewilligung von Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

Dieses Reglement wurde von der Hauptversammlung am 6. November 2015 genehmigt und ersetzt das Reglement zur Benützung des Springgartens vom 9. November 2012.

Kavallerie-Reitverein Münchenbuchsee und Umgebung

sign. Christoph Joss
Präsident

sign. Anouk-Aimée Bass
1. Sekretärin